

Rücktritte von Prüfungen – Verfahren und Formalien

Sehr geehrte Lehrende,

wenn Studierende krankheitsbedingt oder aus sonstigem triftigem Grund nicht an einer Prüfung teilnehmen können und nicht möchten, dass die Nichtteilnahme an der Prüfung als Fehlversuch gewertet wird, müssen sie beim Prüfungsamt einen Antrag auf Prüfungsrücktritt stellen. Die Studierenden haben wir ebenfalls über ein Merkblatt über das Verfahren und die wichtigsten Formalien eines Rücktrittsanspruchs informiert. Falls Studierende Sie auf Rücktritte von Prüfungen ansprechen, möchten wir Sie auf diesem Wege über die wichtigsten Punkte informieren.

- Für Rücktrittsanhträge ist ausschließlich das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss zuständig. So wird gewährleistet, dass alle Studierenden zu den gleichen Bedingungen und unter den gleichen Voraussetzungen von Prüfungen zurücktreten können.
- Wird ein Rücktrittsanhtrag im Prüfungsamt bzw. vom Prüfungsausschuss genehmigt, wird die Prüfung nicht als Fehlversuch gewertet und der oder die Studierende hat weiterhin die gleiche Anzahl an Wiederholungsversuchen. **Auf die Frist, innerhalb der Prüfungsversuche abgeschlossen sein müssen, hat ein genehmigter Rücktritt keine Auswirkung.**
- Der Rücktrittsanhtrag ist **unverzöglich** (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) beim Prüfungsamt einzureichen. Unverzöglichkeit liegt in der Regel vor, wenn der Rücktrittsanhtrag zusammen mit der ärztlichen Bescheinigung (Attest – AU ist nicht ausreichend) über die Prüfungsunfähigkeit im Original **innerhalb von 3 Tagen** ab dem Eintritt der Prüfungsunfähigkeit beim Prüfungsamt eingeht. Auch bei einem längeren Zeitraum kann das Unverzöglichkeitserfordernis noch gewahrt sein, dies muss jedoch gesondert begründet werden. Eine Benachrichtigung an den Lehrverantwortlichen bzw. Lehrenden genügt **nicht** zur Erfüllung des Unverzöglichkeitserfordernisses. Wenn Studierende bei Ihnen einen Rücktrittsanhtrag stellen oder per E-Mail ankündigen, dass sie krankheitsbedingt nicht zu einer Prüfung erscheinen werden, weisen Sie bitte darauf hin, dass Rücktrittsanhträge **ausschließlich an das Prüfungsamt zu richten sind**.
- Wenn die Studierenden bereits Einsicht in die Prüfungsaufgabe hatten, ist bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag ein Arzt zu konsultieren, um das Attest über die Prüfungsunfähigkeit auszustellen. Daher ist es besonders wichtig, dass Sie protokollieren, wer zu Beginn der Prüfung anwesend war und ob Studierende die Prüfung krankheitsbedingt früher abgebrochen haben.
- Über genehmigte Rücktritte der Studierenden, die zu Ihren Prüfungen angemeldet waren, werden wir Sie informieren. Wir möchten Sie darum bitten, nachzuprüfen, ob die betreffenden Studierenden tatsächlich nicht an der Prüfung teilgenommen haben. So wird verhindert, dass Studierende sich durch

Prüfungsausschüsse
Humanmedizin,
Zahnmedizin und
Hebammen-
wissenschaft

**Professor Dr. Valentin
Stein Vorsitzender der
Prüfungsausschüsse**

**Geschäftsstelle der
Prüfungsausschüsse
Prüfungsamt
Humanmedizin, Zahnmedizin
und Hebammenwissenschaft**

Ansprechpartner*innen
Anna Nitsch, Ass. jur.
Martin Päßler, M. A.
Yeliz Altut Karaman, MLaw
Marina Seibel
Tel: +49 (0) 228 287-11576
PruefungsamtMedizin@ticket.uni-bonn.de

Studiendekanat
der Medizinischen Fakultät
Venusberg-Campus 1
Gebäude 33
53127 Bonn

<https://www.medfak.uni-bonn.de>

Ihr Weg zu uns
auf dem UKB-Gelände:



WHC4MQ

Ihr Weg zu uns:

Die UKB-Navigationshilfe leitet Sie zu unserem Gebäude auf dem Gelände Venusberg-Campus. Scannen Sie dazu den QR-Code auf der rechten Seite dieses Briefs mit Ihrer Handykamera oder einem QR-Code-Reader ein, wenn Sie sich auf dem UKB-Gelände befinden. Erlauben Sie dem System, Sie zu lokalisieren, dann führt die UKB-Navigation Sie Schritt für Schritt zu unserem Gebäude.

einen Rücktritt einen unlauteren Vorteil verschaffen, indem sie eine Prüfung aufgrund der Befürchtung schlecht abzuschneiden abbrechen oder um sich einen Vorteil bei der Vorbereitung auf den Wiederholungstermin zu verschaffen.

- **Nach** Prüfungseinsicht oder sonstiger Kenntnisnahme vom Ergebnis der Prüfung ist ein Rücktritt in der Regel **nicht** mehr möglich. Ein Rücktritt soll nicht dazu dienen, unerwünschte Prüfungsergebnisse korrigieren zu können oder sich Vorteile für weitere Prüfungstermine zu erhalten.

Weitere Hinweise zu Prüfungsrücktritten finden Sie in den Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang [Humanmedizin](#), [Zahnmedizin](#) und [Hebammenwissenschaft](#) und auf unserer [Homepage](#).

Wenn Sie Fragen zu Prüfungsrücktritten haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Ihr Prüfungsamt-Team